

02/2009 Der Fall Vorratsdatenspeicherung

**EuGH, Rs. C-301/06 (Vorratsdatenspeicherung),
Urteil des Gerichtshofs vom 10. Februar 2009**

aufbereitet von **Stefanie Rzeniecki**

Das Wichtigste: Der Erlass der Richtlinie 2006/24/EG zur Vorratsdatenspeicherung, welche die Richtlinie 2002/58/EG ändert, auf der Grundlage des EG-Vertrages, insbesondere auf der Grundlage von Art. 95 EG, war geboten. Die Richtlinie regelt im Wesentlichen die Tätigkeit der Diensteanbieter und nicht den Zugang zu den Daten oder deren Nutzung durch die Polizei- und Justizbehörde der Mitgliedstaaten. Insbesondere enthält die Richtlinie selbst keine Maßnahmen zur Strafverfolgung durch die Behörden der Mitgliedstaaten. Demzufolge betrifft die Richtlinie 2006/24/EG im überwiegenden Maß das Funktionieren des Binnenmarktes i.S.d. Art. 95 I EG. Zudem klammert der EuGH die Frage nach der Vereinbarkeit der Richtlinie mit Art. 8 EMRK bzw. mit den Gemeinschaftsgrundrechten ausdrücklich aus.

1. Vorbemerkungen

Das Urteil des EuGH zur Nichtigkeitsklage Irlands gegen die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung wurde mit Spannung erwartet. In seinem Urteil beschäftigt sich der EuGH ausschließlich mit der Frage, ob die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung auf Art. 95 EG gestützt werden kann. Diese Frage hat der EuGH in seinem verhältnismäßig kurzen Urteil bejaht. Er stellt fest, dass der Schwerpunkt der Richtlinie auf der Harmonisierung binnenmarktrelevanter mitgliedstaatlicher Vorschriften liegt und eine andere Rechtsgrundlage, insbesondere Art. 34 EU, nicht in Frage kommt, da Art. 47 EU eine Sperrwirkung entfaltet. Zudem führt der EuGH aus, dass auch die Rechtsprechung des Gerichtshofes über den Abschluss eines Abkommens der EG und den USA über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen dem nicht entgegenstehe, da das fragliche Abkommen auf den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Strafverfolgung gerichtet ist, während die Richtlinie auf die Tätigkeit der Diensteanbieter im Binnenmarkt abziele. Der EuGH prüft also nahezu schulmäßig die Voraussetzungen des Art. 95 EG.

Ausweislich seines Art. 1 soll die Richtlinie jedoch unter anderem sicherstellen, dass die Daten zum Zwecke der Verfolgung, Ermittlung und Feststellung von schweren Straftaten zur Verfügung stehen. Es stellt sich also die Frage, ob es sich hierbei nicht vielmehr um Ziele handelt, die im Rahmen der PJZS anzusiedeln sind. Wäre dem so, hätte keine Richtlinie sondern ein Rahmenbeschluss nach Art. 34 II lit. b EU erlassen werden müssen. Der Rahmenbeschluss wäre dann zwar genau wie auch die Richtlinie hinsichtlich des zu erreichenden Ziels verbindlich und würde den Mitgliedstaaten auch die Wahl der Form und der Mittel überlassen. Der Unterschied zu einer auf Art. 95 EG gestützten Richtlinie besteht jedoch darin, dass Rahmenbeschlüsse einstimmig zu verabschieden sind, Richtlinien nach Art. 95 EG demgegenüber im Verfahren des Art. 251 EG mit qualifizierter Mehrheit erlassen werden können. Da Irland es schon im Vorfeld abgelehnt hat einen Rahmenbeschluss mitzuragen, drängt sich der Gedanke einer Umgehung auf. Art. 95 EG könnte hier dazu missbraucht worden sein, Ziele des EU-Rechts mit Mitteln und Verfahren des EG-Rechts durchzusetzen. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, welche Bedeutung Art. 95 EG im Schnittfeld von Gemeinschafts- und Unionsrecht hat, insbesondere die entsprechenden Grenzen der Kompetenzen sind von Bedeutung. Eine eindeutige Beantwortung dieser Frage lässt das vorliegende Urteil vermissen. Anhand des Urteils lässt sich lediglich feststellen,

dass der EuGH die Kompetenz zur Rechtsangleichung im Binnenmarkt extensiv auslegt.

Das Motiv des Urteils ist letztlich die Abgrenzung des Unionsrechts vom Gemeinschaftsrecht. Die Rechtsangleichung durch einen Rahmenbeschluss hätte hier durch die Weigerung Irlands, diesen mitzutragen, erhebliche Schwierigkeiten mit sich gebracht, da der Erlass eines Rahmenbeschlusses Einstimmigkeit erfordert. Ein weiteres rechtliches Problem ist die Frage, wie die gesamten Regelungen der Richtlinie als Rahmenbeschluss verabschiedet werden könnten. Insbesondere die Änderung der Richtlinie 2002/58/EG wäre durch einen Rahmenbeschluss wegen Art. 47 EU nicht möglich gewesen. Der EuGH geht in seinem Urteil offensichtlich davon aus, dass die Vorratsdatenspeicherung entweder in den Bereich der intergouvernementalen dritten Säule oder der supranationalen Gemeinschaftssäule fällt. Die Möglichkeit einer mitgliedstaatlichen Kompetenz in diesem Bereich unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität zieht der EuGH in seinem Urteil nicht in Betracht. Die Einordnung der Vorratsdatenspeicherung auf der Ebene des Binnenmarktes hat zudem zur Folge, dass sie damit der umfassenden Jurisdiktion des EuGH unterworfen ist. Dies liefert ein wenn auch nur schwaches Argument für die Einordnung der Vorratsdatenspeicherung unter den Kompetenztitel des Art. 95 EG.

Folgt man dem Ansatz des EuGH, schließt sich die Frage an, wieweit die Harmonisierungskompetenz des Art. 95 EG ausgelegt werden kann bzw. sollte. Dem Wortlaut nach unterliegt die Kompetenz der Gemeinschaft kaum Einschränkungen. Hinzu kommt, dass die Rechtsprechung des EuGH auf eine extensive Handhabung der Kompetenz aus Art. 95 EG schließen lässt, was schon in der Vergangenheit wegen der Lockerung des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung zu Kritik geführt hat. Anhand der Entstehungsgeschichte lässt sich zwar durchaus begründen, dass mit Art. 95 EG eine umfassende Kompetenz auf die Gemeinschaft übertragen werden sollte. Spätestens das Urteil zur Tabakwerberichtlinie, in dem der EuGH auf den Schwerpunkt der Maßnahme abgestellt hat, hat jedoch deutlich gemacht, dass dieser Kompetenz Grenzen zu ziehen sind. Die Gemeinschaft soll gerade nicht unter dem Deckmantel des Art. 95 EG jedes Ziel durch Behauptung einer Binnenmarktrelevanz durch Rechtsetzung gemeinschaftsrechtlich regeln können. Insbesondere sollte Art. 95 EG nach der Rechtsprechung nur dann einschlägig sein, wenn es darum geht Wettbewerbsverzerrungen zu beseitigen bzw. Handelshemmnisse abzubauen. Jede geringfügige Wirkung auf den Wettbewerb sollte gerade nicht ausreichen.

Das vorliegende Urteil wird diesen durch die Rechtsprechung entwickelten Kriterien nur scheinbar gerecht. So beschäftigt sich der EuGH zwar mit dem Schwerpunkt der Richtlinie, verkennt jedoch, dass die Richtlinie die Verfolgung von Straftaten als wesentliches Ziel deutlich hervorhebt. Der EuGH bringt gegen dieses Argument lediglich vor, dass die Richtlinie selbst keine Maßnahmen der Strafverfolgung durch die mitgliedstaatlichen Behörden mit sich bringt. Zudem führt er an, dass einige Mitgliedstaaten in Umsetzung der Richtlinie 2002/58/EG bereits Vorschriften über die Vorratsdatenspeicherung erlassen haben, so dass unterschiedliche Pflichten von Diensteanbieter in der Gemeinschaft bestehen und dadurch hohe Investitionen und Betriebskosten entstehen. Darüber hinaus seien erhebliche Unterschiede bezüglich der Natur der gespeicherten Daten und der Speicherfristen zu verzeichnen, welche geeignet sind, sich unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarktes auszuwirken. Diese vom EuGH angeführten Punkte mögen zwar richtig sein. Eine saubere Abgrenzung, ob der Schwerpunkt der Maßnahme tatsächlich auf der Errichtung des Binnenmarktes liegt oder nicht, erfolgt nicht. Den Schwerpunkt der Richtlinie anhand der vom EuGH gebrachten Argumentation im Bereich der Beseitigung von Hemmnissen für den Binnenmarkt anzusiedeln überzeugt daher nicht. Insbesondere lässt sich der Umstand, dass eine Verbindung der Vorratsdatenspeicherung zur PJZ besteht, nicht leugnen.

Ferner hat der EuGH die Streitigkeit über die Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung ausdrücklich auf einen Kompetenzkonflikt reduziert. Er lehnt die Prüfung einer eventuellen Grundrechtsverletzung, insbesondere des Grundrechtes auf Privatsphäre, mit der Begründung Irland habe seine Klage lediglich auf die Wahl der Rechtsgrundlage bezogen, ab.

Diesbezüglich drängt sich die Frage auf inwiefern diese Vorgehensweise dem Art. 220 EG, dem Katalog des Art. 230 II EG und dem Verbot des *déni de justice* (Verbot der Rechtsverweigerung) zuwider läuft, welche den EuGH berechtigen eine gemeinschaftsrechtliche Maßnahme umfassend anhand des gesamten geschriebenen und ungeschriebenen Gemeinschaftsrechts zu prüfen. Zudem handelt es sich bei der Nichtigkeitsklage um ein objektives Verfahren, was wiederum für einen umfassenden Prüfungsauftrag des EuGH im Rahmen der Nichtigkeitsklage spricht.

Ob anhand dessen eine Pflicht des EuGH zur umfassenden Prüfung – im vorliegenden Fall zur Prüfung der Vereinbarkeit mit Gemeinschaftsgrundrechten – begründet werden kann, darf bezweifelt werden. Es darf nicht verkannt

werden, dass materiell-rechtliche Rügen nach bisheriger Rechtsprechung grundsätzlich von den Parteien geltend gemacht werden müssen. Ex officio wird vom EuGH in der Regel nur der Nichtigkeitsgrund der Unzuständigkeit und die Verletzung wesentlicher Formvorschriften geprüft. Es sind allerdings auch Urteile vorhanden, in denen der EuGH materielle Nichtigkeitsgründe von Amts wegen geprüft hat. Insofern könnte das vorliegende Urteil eine Präzisierung des Prüfungsumfanges bzw. der ex officio Tätigkeit des EuGH sein.

Alles in allem lässt sich demnach feststellen, dass das Urteil mehr Fragen aufwirft als es beantwortet. Die extensive Auslegung des Art. 95 EG gibt Anlass über begrenzende Kriterien, insbesondere über eine restriktive und transparentere Auslegung, nachzudenken.

Die Zurücknahme des EuGH bei der Frage der Grundrechtsvereinbarkeit wird womöglich zur Folge haben, dass diese Frage vor den nationalen Gerichten zu behandeln sein wird. Insbesondere das BVerfG wird über die Verfassungsmäßigkeit des Umsetzungsgesetzes zu entscheiden haben, wobei sich die Frage stellt, ob es die Richtlinie dem EuGH zur Entscheidung vorlegt.

Zitiervorschlag: Rzeniecki, DeLuxe 2009, Vorratsdatenspeicherung
<http://www.rewi.europa-uni.de/deluxe>

2. Vertiefende Lesehinweise

- **Terhechte**, Rechtsangleichung zwischen Gemeinschafts- und Unionsrecht – die Richtlinie über die Vorratsdatenspeicherung vor dem EuGH, EuZW 2009, 199 ff.
- **Möstl**, Grenzen der Rechtsangleichung im europäischen Binnenmarkt - Kompetenzielle, grundfreiheitliche und grundrechtliche Schranken des Gemeinschaftsgesetzgebers, EuR 2002, 318 ff.
- **Leible**, in: Streinz, EUV/EGV Kommentar, 2003, Art. 95 Rn. 14 ff.

3. Sachverhalt

Irland beantragt mit seiner Klage die Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsdatenspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze

erzeugt oder verarbeitet werden, für nichtig zu erklären. Irland macht geltend, dass der EG-Vertrag keine geeignete Rechtsgrundlage bereithält, auf die Richtlinie 2006/24/EG gestützt werden kann. Insbesondere könne die Richtlinie einzig auf Art. 30, 31 I lit. c und 34 II lit. b EU, gestützt werden, da die sie hauptsächlich dem Zweck diene, die Vorbeugung, Ermittlung, Aufdeckung und Verfolgung von Straftaten zu erleichtern. Demzufolge könne Art. 95 EG nicht als Rechtsgrundlage dienen, da auf Art. 95 EG gestützte Maßnahmen schwerpunktmäßig der Harmonisierung solcher nationaler Rechtsvorschriften dienen müssen, die das Funktionieren des Binnenmarktes fördern.

4. Aus den Entscheidungsgründen

56 Vorab ist darauf hinzuweisen, dass sich die Frage der Zuständigkeiten der Europäischen Union unterschiedlich stellt, je nachdem, ob die fragliche Zuständigkeit der Europäischen Union im weiten Sinne bereits zuerkannt worden ist oder nicht. Im ersten Fall geht es darum, über die Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb der Union zu entscheiden, und insbesondere darüber, ob im Wege einer Richtlinie auf der Grundlage des EG-Vertrags oder im Wege eines Rahmenschlusses auf der Grundlage des EU-Vertrags vorzugehen ist. Dagegen ist im zweiten Fall über die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten zu entscheiden und insbesondere darüber, ob die Union in deren Zuständigkeiten eingegriffen hat. Die vorliegende Rechtssache ist der ersten dieser beiden Fallkonstellationen zuzuordnen.

57 Klarzustellen ist außerdem, dass sich die von Irland erhobene Klage allein auf die Wahl der Rechtsgrundlage bezieht und nicht auf eine eventuelle Verletzung der Grundrechte als Folge von mit der Richtlinie 2006/24 verbundenen Eingriffen in das Recht auf Privatsphäre.

58 Irland, unterstützt durch die Slowakische Republik, macht geltend, dass die Richtlinie 2006/24 nicht auf Art. 95 EG gestützt werden könne, da ihr „Schwerpunkt“ nicht auf dem Funktionieren des Binnenmarktes liege. Einziges Ziel oder zumindest als Hauptziel dieser Richtlinie sei die Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten.

(...)

60 Die Wahl der Rechtsgrundlage eines gemeinschaftlichen Rechtsakts muss sich nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofs auf objektive, gerichtlich

nachprüfbar Umstände gründen, zu denen insbesondere das Ziel und der Inhalt des Rechtsakts gehören (vgl. EuGH, Urt. v. 23. 10. 2007 - C-440/05, Slg. 2007, I-9097 = NStZ 2008, 703 Rdnr. 61 u. die dort zit. Rspr. - Kommission/Rat).

(...)

63 Der Gemeinschaftsgesetzgeber kann Art. 95 EG insbesondere im Fall von Unterschieden zwischen den nationalen Regelungen heranziehen, wenn diese Unterschiede geeignet sind, die Grundfreiheiten zu beeinträchtigen oder Wettbewerbsverzerrungen zu verursachen und sich auf diese Weise unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarkts auszuwirken (vgl. in diesem Sinne EuGH, Urt. v. 12. 12. 2006 - C-380/03, Slg. 2006, I-11573 = EuZW 2007, 46 Rdnr. 37 u. die dort angeführte Rspr. - Deutschland/Parlament u.a.).

64 Auch wenn Art. 95 EG als Rechtsgrundlage herangezogen werden kann, um der Entstehung neuer Hindernisse für den Handel infolge einer heterogenen Entwicklung der nationalen Rechtsvorschriften vorzubeugen, muss zudem das Entstehen solcher Hindernisse wahrscheinlich sein und die fragliche Maßnahme ihre Vermeidung bezwecken (Urt. Deutschland/Parlament u.a., Rdnr. 38 u. die dort angeführte Rspr.).

(...)

68 Aus den Akten ergibt sich (...), dass die Verpflichtungen zur Datenvorratspeicherung erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen für die Diensteanbieter haben, da sie hohe Investitionen und Betriebskosten nach sich ziehen können.

69 Die dem Gerichtshof vorgelegten Beweise belegen im Übrigen, dass bis 2005 die nach Art. 15 I der Richtlinie 2002/58/EG erlassenen Maßnahmen erhebliche Unterschiede aufwiesen, insbesondere hinsichtlich der Natur der gespeicherten Daten und ihrer Speicherungsfrist.

70 Schließlich war absehbar, dass die Mitgliedstaaten, die noch keine Regelungen zur Datenvorratspeicherung erlassen hatten, Vorschriften in diesem Bereich einführen würden, mit denen die Unterschiede zwischen den verschiedenen bestehenden nationalen Maßnahmen möglicherweise noch verstärkt werden würden.

71 Angesichts dessen zeigt sich, dass die Unterschiede zwischen den verschiedenen zur Datenvorratspeicherung erlassenen nationalen Regelungen geeignet waren, sich unmittelbar auf das Funktionieren des Binnenmarkts auszuwirken, und dass es absehbar war, dass sich diese Auswirkung noch verstärken würde.

72 In einer solchen Situation war es gerechtfertigt, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber das Ziel, das Funktionieren des Binnenmarkts zu schützen, durch den Erlass von Harmonisierungsvorschriften verfolgte.

73 Außerdem wurden mit der Richtlinie 2006/24 dadurch, dass sie ein harmonisiertes Niveau der Vorratspeicherung der Daten über elektronische Kommunikation festlegte, die Bestimmungen der Richtlinie 2002/58/EG geändert.

74 Die letztgenannte Richtlinie ist auf Art. 95 EG gestützt.

75 Nach Art. 47 EU lässt der EU-Vertrag den EG-Vertrag unberührt. Dieses Gebot ergibt sich aus Abs. 1 von Art. 29 EU, der Titel VI „Bestimmungen über die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen“ des EU-Vertrags einleitet (Urt. Kommission/Rat, Rdnr. 52).

(...)

77 Der Gerichtshof hat darüber zu wachen, dass die Handlungen, von denen eine Partei geltend macht, sie fielen unter Titel VI des EU-Vertrags, und die ihrer Natur nach Rechtswirkungen erzeugen können, nicht in die Zuständigkeiten eingreifen, die die Bestimmungen des EG-Vertrags der Gemeinschaft zuweisen (Urt. v. 20. 5. 2008, Kommission/Rat, Rdnr. 33 u. die dort angeführte Rspr.).

78 Soweit die mit der Richtlinie 2006/24 vorgenommene Änderung der Richtlinie 2002/58/EG in die Zuständigkeiten der Gemeinschaft fällt, konnte die Richtlinie 2006/24 nicht auf eine Bestimmung des EU-Vertrags gestützt werden, ohne gegen Art. 47 EU zu verstoßen.

(...)

80 Die Bestimmungen dieser Richtlinie sind im Wesentlichen auf die Tätigkeiten der Diensteanbieter beschränkt und regeln nicht den Zugang zu den Daten oder deren Nutzung durch die Polizei- und Justizbehörden der Mitgliedstaaten.

81 Im Einzelnen bezwecken die Bestimmungen der Richtlinie 2006/24 die Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften in Bezug auf die Vorratsspeicherungspflicht (Art. 3), die Kategorien von auf Vorrat zu speichernden Daten (Art. 5), die Speicherungsfristen (Art. 6), den Datenschutz und die Datensicherheit (Art. 7) sowie die Anforderungen an die Vorratsdatenspeicherung (Art. 8).

82 Dagegen bringen die in der Richtlinie 2006/24 vorgesehenen Maßnahmen selbst keine Strafverfolgung durch die Behörden der Mitgliedstaaten mit sich. Wie sich insbesondere aus Art. 3 dieser Richtlinie ergibt, müssen die Diensteanbieter nur die Daten, die im Zuge der Bereitstellung der betreffenden Kommunikationsdienste erzeugt oder verarbeitet wurden, auf Vorrat speichern. Diese Daten sind ausschließlich die Daten, die eng mit der Ausübung der Geschäftstätigkeit der Anbieter verbunden sind.

83 Die Richtlinie 2006/24 regelt somit Tätigkeiten, die unabhängig von der Durchführung jeder eventuellen Maßnahme polizeilicher oder justizieller Zusammenarbeit in Strafsachen sind. Sie harmonisiert weder die Frage des Zugangs zu den Daten durch die zuständigen nationalen Strafverfolgungsbehörden noch die Frage der Verwendung und des Austauschs dieser Daten zwischen diesen Behörden. Diese Fragen, die grundsätzlich in den von Titel VI des EU-Vertrags erfassten Bereich fallen, werden von den Bestimmungen dieser Richtlinie nicht erfasst, wie insbesondere in ihrem 25. Erwägungsgrund und in ihrem Art. 4 ausgeführt wird.

84 Daraus folgt, dass der materielle Gehalt der Richtlinie 2006/24 im Wesentlichen die Tätigkeiten der Diensteanbieter im betroffenen Sektor des Binnenmarkts unter Ausschluss der unter Titel VI des EU-Vertrags fallenden staatlichen Tätigkeiten erfasst.

85 Angesichts dieses materiellen Gehalts ist zu schlussfolgern, dass die Richtlinie 2006/24 in überwiegendem Maß das Funktionieren des Binnenmarkts betrifft.

86 Gegen diese Schlussfolgerung bringt Irland vor, dass der Gerichtshof mit dem angeführten Urteil Parlament/Rat u.a. den Beschluss 2004/496 des Rates vom 17. 5. 2004 über den Abschluss eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Verarbeitung von Fluggastdatensätzen und deren Übermittlung durch die Flugge-

sellschaften an das Bureau of Customs and Border Protection des United States Department of Homeland Security (ABIEU Nr. L 193, S. 83, und Berichtigung ABIEU 2005, Nr. L 255, S. 168) für nichtig erklärt habe.

87 In Rdnr. 68 des Urteils Parlament/Rat und Kommission hat der Gerichtshof ausgeführt, dass dieses Abkommen die gleiche Datenübermittlung wie die Entscheidung 2004/535/EG der Kommission vom 14. 5. 2004 über die Angemessenheit des Schutzes der personenbezogenen Daten, die in den Passenger Name Records enthalten sind, welche dem United States Bureau of Customs and Border Protection übermittelt werden (ABIEU Nr. L 235, S. 11), betrifft.

(...)

89 Da das Abkommen, das Gegenstand des Beschlusses 2004/496 war, ebenso wie die Entscheidung 2004/535 eine Datenverarbeitung betraf, die vom Anwendungsbereich der Richtlinie 95/46/EG ausgeschlossen war, hat der Gerichtshof entschieden, dass der Beschluss 2004/496 auf der Grundlage von Art. 95 EG nicht rechtsgültig erlassen werden konnte (Urt. Parlament/Rat u.a., Rdnrn. 68f.).

90 Diese Erwägungen können nicht auf die Richtlinie 2006/24 übertragen werden.

91 Im Unterschied zu dem Beschluss 2004/496, der eine Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb eines von staatlichen Stellen geschaffenen Rahmens zum Schutz der öffentlichen Sicherheit betraf, bezieht sich nämlich die Richtlinie 2006/24 auf die Tätigkeiten der Diensteanbieter im Binnenmarkt und enthält keine Regelung der Handlungen staatlicher Stellen zu Strafverfolgungszwecken.

92 Daher kann dem auf die Nichtigerklärung des Beschlusses 2004/496 im Urteil Parlament/Rat u.a. gestützten Vorbringen Irlands nicht gefolgt werden.